

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 14.01.2021

Nr. 3

4
**Ausschuss für Jugend, Soziales, Familie, Gesundheit
und Gleichstellung**
JSFGG-2021/031 XI.WP
Montag, den 25.01.2021 16:00 Uhr
Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg, Plenarsaal
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift vom 07.12.2020
 2. Mitteilungen
 - 2.1 FAB - Bericht "Mehrgenerationenhaus"
 - 2.2 Statusbericht zu Corona-Virus
 - 2.3 Sachstandsbericht Ausbau der Schulsozialarbeit
 - 2.4 Sachstandsbericht zu den Kapazitäten, personellen und finanziellen Ausstattungen des Frauenhauses der Wetterau
 3. Anfragen an die Fachdezernentin
 4. Verschiedenes
- Friedberg, den 11.01.2021

gez. Ingrid Lenz
Ausschussvorsitzende

5
**Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und
Wirtschaft**
RUW-2021/030 XI.WP
Donnerstag, den 28.01.2021, 14:00 Uhr
Plenarsaal, Kreishaus Friedberg
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.12.2020
 3. Mitteilungen der Dezernenten
 - 3.1 Sachstandsbericht zu den Planungen bzgl. der Reaktivierung der Horlofftalbahn zwischen Wölfersheim und Hungen sowie zum Ausbau und zur Elektrifizierung der Niddertalbahn
 4. Anfragen
- Friedberg, den 07.01.2021

gez. Rouven Kötter
Ausschussvorsitzender

6
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
HFP-2021/034 XI.WP
Donnerstag, den 28.01.2021, 16:00 Uhr
Plenarsaal, Kreishaus Friedberg
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Anfragen an den Fachdezernenten
3. Genehmigung der Niederschrift vom 10.12.2020 und 14.12.2020
4. Gesellschaftsrechtliche Änderungen bezüglich der Beteiligung an der Gesundheitszentrum Wetterau gemeinnützige GmbH (GZW)
Vorlage: 2020/0983 – 02
5. GZW gGmbH – Ausfallbürgschaft
Vorlage: 2020/0984 – 02
6. Gründung der Wohnungsbau- und -fördergesellschaft im Wetteraukreis mbH
Vorlage: 2020/0962 – 02
7. Gründung der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH
Vorlage: 2020/0980 - 4.1.1

Friedberg, den 07.01.2021

gez. Oliver von Massow
Ausschussvorsitzender

7
Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des am 06.01.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung in einem Geflügelbestand/einer sonstigen Vogelhaltung im Vogelsbergkreis ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Im Wetteraukreis wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Dem Beobachtungsgebiet gehören an:
In der Gemarkung Ober- und Mittelseemen die Gebiete östlich der Linie B275 bis zum Seembach, entlang des Seembach, dann entlang des östlichen Ortsrands von Ober-Seemen, entlang der L3010 bis zur Gemarkungsgrenze Mittel-Seemen.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit gültigen Fassung.

- III. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Am 06.01.2021 wurde von dem Landrat des Vogelsbergkreises der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Vogelsbergkreis amtlich festgestellt. Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung um den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer. Das Beobachtungsgebiet reicht bis in den Wetteraukreis hinein und umfasst das beschriebene Gebiet.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes/der sonstigen Vogelhaltung ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung war die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im überwiegend öffentlichen Interesse anzuordnen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Die Zuständigkeit des Landrats des Wetteraukreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung sowie die Darstellung der betroffenen Gebiete kann auf der Internetseite des Wetteraukreises (www.wetteraukreis.de) eingesehen werden.

Hinweise

An den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder mit derdeutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar angebracht.

Geflügelbestände und sonstige Vogelhaltungen innerhalb des Beobachtungsgebietes unterliegen bestimmten Beschränkungen und Verbringungsverboten.

Der Umgang mit Geflügel (Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden), gehaltenen Vögeln (in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel), Bruteiern (Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind), Federwild (Vögel frei lebender Arten, die für die menschlichen Verzehr gejagt werden) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten (andere gehaltene Vögel als das oben genannte Geflügel, ausgenommen Tauben) unterliegt Beschränkungen. Zudem wird auch der Umgang mit Erzeugnissen und tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Vögeln und Federwild beschränkt.

Im Einzelnen gilt im Beobachtungsgebiet Folgendes:

- sämtliche gehaltene Vögel sind
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
- Halter von Vögeln haben meiner Behörde unverzüglich die Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
 - der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen haben die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- Ausnahmen von dem unter 3 genannten Verbringungsverbot können bei dem Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz beantragt werden.
- Abweichend von dem unter Nummer 3 genannten Verbringungsverbot darf oder dürfen - ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung bedarf - gemäß § 25 der Geflügelpestverordnung verbracht werden:
 - Tierische Nebenprodukte, die die Anforderungen des Anhangs IV, des Anhangs X Kapitel II Abschnitt 1 Buchstabe B, Abschnitt 2 Buchstabe B, Abschnitt 3 Buchstabe B, Abschnitt 5 Buchstabe B und D, Abschnitt 6 Buchstabe B, Abschnitt 7 Buchstabe B, Abschnitt 8 Buchstabe B, Abschnitt 9 Buchstabe B, des Anhangs XI Kapitel 1 Abschnitt 2 und des Anhangs XIII Kapitel II Nummer 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen

Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S.1) in der jeweils geltenden Fassung an die Verarbeitung erfüllen,

- II. von Geflügel oder Federwild stammende unbehandelte Federn oder Federteile, die die Anforderungen des Anhangs XIII Kapitel VII Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 an das Inverkehrbringen erfüllen,
- III. von Geflügel oder Federwild stammende Federn und Federteile, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen die Abtötung des hoch pathogenen aviären Influenzavirus gewährleistenden Verfahrens behandelt worden sind,
- IV. tierische Nebenprodukte
 - a. zur Verarbeitung in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
 - b. in einen Betrieb im Inland, soweit die tierischen Nebenprodukte im Rahmen der Schlachtung nach § 22 Abs. 1 oder 2 der Geflügelpestverordnung angefallen sind,
- V. Gülle oder Einstreu zur Behandlung in eine Biogas- oder Kompostierungsanlage nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Federn oder Federteile nach Nr. 2 und Federn oder Federteile nach Nr. 3 müssen beim Verbringen von einem Handelspapier nach Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 begleitet sein, aus dem im Hinblick auf Federn oder Federteile nach C. Nr. 3 hervorgeht, dass diese einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren behandelt worden sind, das die Abtötung von Krankheitserre-

gern gewährleistet. Dies gilt nicht für behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden.

10. Ein Widerspruch gegen die Festlegung des Beobachtungsgebietes hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs folgt im Übrigen aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung.

11. Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz, Europaplatz, 61169 Friedberg, Widerspruch eingelegt werden.

Friedberg, den 08.01.2021

Mit freundlichen Grüßen

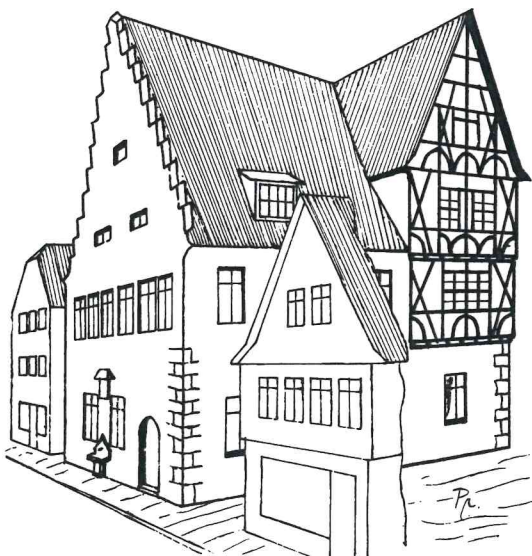
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen,
Infektions- und Verbraucherschutz

Im Auftrag
gez. Dr. Evelin Jugl
Amtstierärztin

Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):

Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):

Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:

Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudapot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,

Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,

So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.